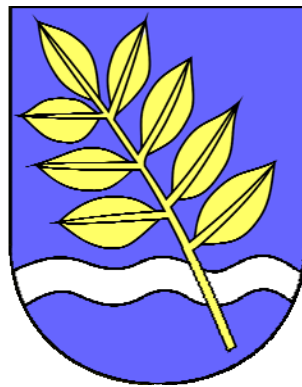


Gemeinde Lehre



Satzung

über die vorübergehende Unterbringung wohnungsloser Personen in der Gemeinde Lehre

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweckbestimmung	3
§ 2 Benutzungsverhältnis	3
§ 3 Auskunftspflicht	4
§ 4 Hausordnung und Verhalten	4
§ 5 Eingebachte Gegenstände – Haftung, Verwahrung und Verwertung.....	5
§ 6 Instandhaltung und Rückgabe der Unterkunft.....	6
§ 7 Gebühren	6
§ 8 Haftung	6
§ 9 Zwangsmittel	7
§ 10 Ordnungswidrigkeiten	7
§ 11 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten	7

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 23.02.2012 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Lehre (Gemeinde) unterhält zur vorübergehenden Unterbringung wohnungsloser Personen – Wohnungslose, Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler – eine Unterkunft als öffentliche Einrichtung.
- (2) Diese Unterkunft ist nicht für eine dauernde Wohnnutzung bestimmt.
- (3) Die Gemeinde kann weitere Unterkünfte anmieten oder errichten und gegebenenfalls Unterkünfte schließen. Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung.

§ 2

Benutzungsverhältnis

- (1) Wohnungslose dürfen nur die ihnen von der Gemeinde zugewiesene Unterkunft beziehen und bewohnen.

Das Recht, eine Unterkunft oder einzelne Räume davon zu benutzen, wird durch schriftliche Verfügung begründet.

In der Verfügung sind die berechnete Benutzerin oder der berechnete Benutzer zu nennen, die Unterkunft genau zu bestimmen, die Zahl der Räume, die Nutzfläche und die Höhe der Benutzungsgebühr anzugeben.

In Ausnahmefällen kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Wohnungslosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.

- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder eines bestimmten Unterkunftsstandards besteht nicht. Durch die Zuweisung einer Unterkunft wird kein Besitzstand der/des Wohnungslosen begründet, der einer künftigen Umsetzung entgegensteht. Es begründet sich durch die Einweisung kein Mietverhältnis. Die Einweisung gilt nur für die zugewiesenen Räume.

Nach vorheriger Ankündigung kann die Gemeinde der Benutzerin/dem Benutzer auch gegen deren/dessen Willen mit einer Frist von zwei Tagen, bei Gefahr im Verzug von der Einhaltung einer Frist abgesehen, eine andere, auch kleinere Unterkunft zuweisen. Dies gilt insbesondere, wenn:

- a) die Benutzerin/der Benutzer durch zwischenzeitliche Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen (z.B. Auszug von Familienangehörigen) den zugewiesenen Wohnraum nicht mehr benötigt oder

- b) die Benutzerin/der Benutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und Nachbarn führen und die Konflikte auf andere Weise nicht zu beseitigen sind oder
 - c) die Benutzerin/der Benutzer mit mehr als zwei Monatsbeträgen der Benutzungsgebühr im Rückstand oder
 - d) der zugewiesene Wohnraum aus organisatorischen Gründen anderweitig genutzt werden soll.
- (3) Das Benutzungsrecht für die zugewiesene Unterkunft endet durch Auszug. Es endet auch, wenn die Unterkunft länger als vierzehn Tage nicht zu Wohnzwecken genutzt worden ist.

Benutzerinnen/Benutzer, die schwerwiegend und wiederholt gegen die Satzungsbestimmungen oder die Hausordnung verstoßen haben und dadurch in unzumutbarer Weise stören, kann nach vorheriger Anhörung mit sofortiger Wirkung das Nutzungsrecht für die Unterkunft entzogen werden.

- (4) Benutzerinnen/Benutzer einer Unterkunft sind verpflichtet, diese zu verlassen, wenn ihnen eine angemessene Wohnung zur Verfügung steht. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und Miete im Einzelfall zumutbar ist.
- (5) Durchreisende werden nur für eine Nacht untergebracht.

§ 3

Auskunftspflicht

Vor der Unterbringung haben die Benutzerinnen/Benutzer die für die Unterbringung maßgeblichen Tatsachen insbesondere ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse darzulegen.

Dies gilt auch für jede nach der Unterbringung eingetretene Änderung der maßgeblichen Tatsachen.

§ 4

Hausordnung und Verhalten

- (1) Für den Aufenthalt in der Unterkunft gilt die Hausordnung. Die Hausordnung ist auch für die Besucher verbindlich. Mit der Zuweisung der Unterkunft wird der Benutzerin/dem Benutzer ein Abdruck der Hausordnung ausgehändigt.
- (2) Die mit der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Personen sind berechtigt, die Unterkunft in begründeten Fällen zu betreten – in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr jedoch nur in besonders begründeten Fällen – und den Bewohnern Weisungen auf der Grundlage dieser Satzung und der Hausordnung im Rahmen des Hausrechtes zu erteilen. Dies gilt ebenfalls gegenüber Besuchern, denen sie gegebenenfalls auch Hausverbot erteilen können. Wird das Hausverbot mündlich erteilt, ist diese Weisung unverzüglich in Schriftform nachzuholen.
- (3) Bauliche Veränderungen und eigenmächtige Reparaturen an den überlassenen Räumen, gemeinschaftlich genutzten Anlagen und Elektrogeräten sowie die Anbringung von Firmentafeln,

Hinweis- und Reklameschildern sind den Benutzerinnen und Benutzern nicht gestattet. Veränderungen an den vorhandenen Elektroinstallationen sind untersagt.

- (4) Eine schriftliche Erlaubnis der Gemeinde ist für folgende Maßnahmen erforderlich:
- a) Aufnahme von Personen,
 - b) Ausübung eines Gewerbes in den Unterkünften,
 - c) Haltung von Tieren.
- (5) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden, Hausbewohnerinnen und Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

Bei von Benutzerinnen und Benutzern ohne Erlaubnis vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand im Wege der Ersatzvornahme wieder herstellen lassen.

- (6) Wird festgestellt, dass Personen ohne die Erlaubnis nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung in die Unterkunft aufgenommen wurden, wird diesen Personen ein Hausverbot erteilt. Ausgenommen sind Personen, die unter den berechtigten Personenkreis dieser Satzung fallen und in einer Wohnungslosenunterkunft unterzubringen wären. In diesem Fall ist eine Unterbringung in der genutzten oder einer anderen Unterkunft zu prüfen. Die unerlaubte Aufnahme einer Person wird unterstellt, wenn sie an fünf Kontrollbesuchen zu unterschiedlichen Zeiten und Wochentagen anwesend war. Die aufnehmende Person kann aufgrund des Verstoßes nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung, der als gravierender Verstoß eingestuft wird, das Nutzungsrecht für die Wohneinheit entzogen werden.

§ 5

Eingebrachte Gegenstände – Haftung, Verwahrung und Verwertung

- (1) Die Benutzerin/der Benutzer hat bei Auszug oder Nichtnutzung zu Wohnzwecken alle von ihr/ihm eingebrachten Gegenstände aus der Unterkunft zu entfernen.

Kommt sie/er der Pflicht nicht nach, kann die Gemeinde die genutzten Räume im Wege der Ersatzvornahme gemäß den Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung räumen.

- (2) Die Benutzerin/der Benutzer hat die für die Räumung der Unterkunft und die Verwertung von Gegenständen entstehenden Kosten zu tragen. Diese werden durch Bescheid festgesetzt.
- (3) Beim Auszug zurückgelassene brauchbare oder wertvolle Gegenstände können von der Gemeinde vorbehaltlich freier Lagerkapazitäten in Verwahrung genommen werden. Bei Gegenständen, die innerhalb von zwei Monaten nicht abgeholt werden, wird unwiderlegbar vermutet, dass die bisherige Benutzerin/der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat und deshalb durch die Gemeinde anderweitig darüber verfügt werden kann.

Sofern die Gegenstände nicht innerhalb dieser Frist abgeholt wurden, wird eine einmalige Fristverlängerung von einem Monat schriftlich der Bewohnerin/dem Bewohner gewährt.

Es kann verlangt werden, sperrige Gegenstände binnen acht Tagen abzuholen.

- (4) Nach Ablauf der o. g. Verahrungsfristen sind die der Gemeinde zur Verfügung stehenden Gegenstände, soweit dies möglich ist, zu veräußern. Der Erlös wird zur Deckung der Räumungs- und Verwahrungskosten und dann der rückständigen Benutzungsgebühren verwandt. Ein verbleibendes Restguthaben wird der Benutzerin/dem Benutzer ausgezahlt.
- (5) Die Gemeinde haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust der von den Benutzern eingebrachten Gegenstände.

§ 6

Instandhaltung und Rückgabe der Unterkunft

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der gemeinschaftlich genutzten Waschräume, Küchen, Aufenthaltsräume, Treppen, Flure Keller- und Bodenräume zu sorgen. Sofern in der Hausordnung weitergehende Regelungen enthalten sind, gelten diese zusätzlich.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so haben die Benutzerinnen und Benutzer dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Benutzerinnen und Benutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen.
- (4) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die zugewiesene Unterkunft nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses in ordnungsgemäßem Zustand herauszugeben. Alle Schlüssel auch solche, die von Benutzerinnen und Benutzern auf eigene Kosten nachgemacht wurden, sind an die Gemeinde herauszugeben.

§ 7

Gebühren

Für die Benutzung der Unterkunft wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der zu entrichtenden Gebühren ergibt sich aus der jeweils geltenden Gebührensatzung.

§ 8

Haftung

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer haften gegenüber der Gemeinde für alle Schäden an den Unterkunftseinrichtungen, insbesondere an den ihnen überlassenen Räumen und Gemeinschaftseinrichtungen, die sie vorsätzlich oder fahrlässig (schuldhaft) verursachen. Die Haftung erstreckt sich auch auf von Haushaltsangehörigen oder Dritten verschuldete Schäden, die sich auch nach dem Willen der Benutzerin/des Benutzers in der Unterkunft aufhalten.

Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt.

- (2) Die Kosten für die Beseitigung von Schäden, für die die Benutzerin oder der Benutzer haftet, werden im Verwaltungszwangsverfahren nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes begetrieben.
- (3) Die Gemeinde haftet den Benutzerinnen und Benutzern nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Für Schäden, die sich die Benutzerinnen bzw. Benutzer der Unterkunft oder Dritte gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 9

Zwangsmittel

- (1) Für die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung dieser Satzung gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung.
- (2) Die Kosten der Zwangsmittel fallen der/dem verpflichteten Wohnungslosen zu Last.
- (3) Diese Kosten können als selbständige öffentlich-rechtliche Schuld gemäß den Bestimmungen des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und den Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - d) gegen die Auskunftspflichten aus § 3 verstößt oder
 - e) gegen die Bestimmungen aus § 4 über das Verhalten in der Unterkunft verstößt oder
 - f) gegen das Hausverbot gemäß § 4 Abs. 2 verstößt oder
 - g) gegen die nach § 4 Abs. 1 geltende Hausordnung verstößt.
- (2) Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 11

Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
 - (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung von Wohnungslosenunterkünften in der Gemeinde Lehre vom 23.06.2005 außer Kraft.
-